

Reglement über Veröffentlichung von amtlichen Publikationen der Gemeinde Männedorf (Pub Re)

(vom 17. Januar 2018)

Ressort / Abteilung:
Präsidiales

Inkraftsetzung:
1. Januar 2018

SR 0.11.103

Version:
1.001

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich.....	3
Zweck	3
II. Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung	3
A. Untertitel	3
Grundsatz	3
Zeitpunkt.....	3
Fristen	3
Spezialgesetze	3
Unveränderbarkeit	3
III. Schlussbestimmungen	4
Inkraftsetzung	4

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	§7 des Gemeindegesetzes (GG) und Art. 17 der Gemeindeordnung Männedorf.
Geltungsbereich	Art. 1 Amtliche Publikationen der Gemeinde Männedorf, ausgenommen Publikationen gemäss Art. 6.
Zweck	Art. 2 Das Reglement legt die Form und den Zeitpunkt der Veröffentlichung fest.

II. Form und Zeitpunkt der Veröffentlichung

A. Untertitel

Grundsatz	Art. 3 ¹ Amtliche Publikationen der Gemeinde Männedorf werden auf der Website www.maennedorf.ch – „Amtliche Publikationen“ publiziert und im Aushang des Schaukastens zwischen den Gemeindehäusern an der Bahnhofstrasse 6 und 10 veröffentlicht. ² Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern von Männedorf werden ausschliesslich in der Zürichsee-Zeitung publiziert.
Zeitpunkt	Art. 4 ¹ Amtliche Publikationen werden am Dienstag oder Freitag veröffentlicht. ² Ist die Verwaltung an einem Dienstag oder Freitag geschlossen, werden die Publikationen am Werktag vorher veröffentlicht.
Fristen	Art. 5 Für die damit verbunden Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist der Zeitpunkt der Publikation auf der Website massgebend.
Spezialgesetze	Art. 6 ¹ Publikationen des Betreibungs- und Gemeindeammannamts werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben des SchKG und der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) veröffentlicht. ² Publikationen des Fachbereichs Hochbau werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes (PBG) veröffentlicht.
Unveränderbarkeit	Art. 7 Die Gemeinde Männedorf gewährleistet die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Publikation.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 8

Das Reglement wird per 1. Januar 2018 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement	1.000	GRB-Nr. 1, 17.01.18
Art. 4	Zeitpunkt Publikation ergänzt mit Dienstag und Regelung bei geschlossener Verwaltung	1.001	GRB-Nr. 233, 24.10.18